



Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Biotopfläche Tal des Werkerbaches“

in der Gemarkung Lipporn im Rhein-Lahn-Kreis vom 1. September 1988

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung: „Biotopfläche Tal des Werkerbaches (Hölzerwiesen)“.

§ 2

Abgrenzung

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1 ha und umfasst in der Gemarkung Lipporn in der Flur 18 das folgend beschriebene Gebiet:

1. Im Süd-Westen wird das Gebiet begrenzt durch die Flurstücke 22 und 25/1 in der Flur 21.

Norden wird das Gebiet durch Flurstück 4/1 in der Flur 2 begrenzt.

2. Im Nord-Westen wird das Gebiet begrenzt durch die Verlängerung der Flurstücksgrenze des Flurstücks 4/1, in der Flur 2, die gleichzeitig einen Geländesprung (Böschung) darstellt, bzw. durch Flurstück 22 in der Flur 18.

3. Im Süd-Osten wird das Gebiet begrenzt durch die Wegeparzelle 21 in der Flur 21 bzw. durch die K 98.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der staunassen Wiesen mit reicher

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 7

Duldungspflicht

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles liegen, haben auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung und zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlich sind, zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

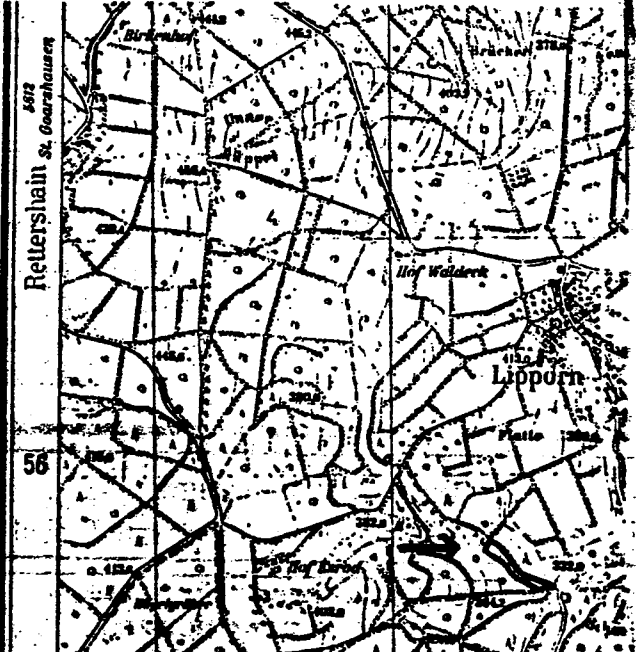
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
5427 Bad Ems, den 1. September 1988

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
Danco, Landrat



Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 Blatt 5.813
vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
Rheinland-Pfalz vom 15.05.1988
durch die Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems

1A 361 897
Bl. 147

Verw
7 B 125, 91